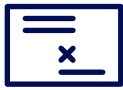


E-Rezept: Übersicht für Praxen

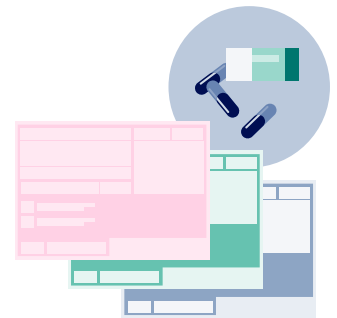


Sie möchten E-Rezepte verschreiben, aber wissen nicht, bei welchen Rezepttypen und Verordnungsinhalten das aktuell möglich ist? Unser Überblick zeigt Ihnen, was geht und was nicht.

Diese Rezepttypen gehen mit dem E-Rezept:

1. Apothekenpflichtige Arzneimittel („rosa Rezept“)
2. Empfehlungen von Ärzt:innen („grünes Rezept“), wenn vom PVS unterstützt
3. Privatrezept für gesetzlich Versicherte („blaues Rezept“), wenn vom PVS unterstützt
4. Nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel für Kinder unter 12 Jahren

Hinweis: Verwenden Sie Freitextverordnungen möglichst nur, wenn es für das Produkt keine Pharmazentralnummer gibt ODER/UND Ihr PVS keine Wirkstoffverordnung bzw. Rezepturverordnung unterstützt.



Das können Sie per E-Rezept verschreiben:



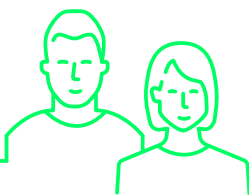
- Apothekenpflichtige Arzneimittel
- Anwendungsfertige Zytostatika-Rezepturen
- Esketamin zur intranasalen Anwendung
- Entlassrezepte
- Blutprodukte, die ausschließlich in der Apotheke abgegeben werden können
- Einzelimporte
- Verordnungen im Rahmen von künstlichen Befruchtungen nach §27a SGBV

Noch nicht zulässig sind:



- Betäubungsmittel
- Dosierautomaten für Substitutionstherapie
- T-Rezepte
- Digitale Gesundheitsanwendungen
- Sprechstundenbedarf
- Hilfsmittel
- Sonstige Produkte (wie Verbandsmittel und Blutzucker-Teststreifen)
- Soziotherapie
- Krankentransporte
- Bilanzierte Diäten zur Enteralen Ernährung

Auch Medizinprodukte können aktuell noch nicht per E-Rezept verschrieben werden. Achten Sie hier darauf, wie die Präparate in Ihrer Arzneimitteldatenbank geführt werden (z.B. Macrogol und Movicol). Stationsbedarf wird heute schon oft elektronisch abgebildet, hierzu ist kein E-Rezept geplant.



Wer kann das E-Rezept bekommen?

1. Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (auch Selbstzahlerinnen und Selbstzahler)
2. Privatversicherte (sofern die Krankenversicherung bereits eine GesundheitsID anbietet)
3. Vorgänge, bei denen die gesetzliche Unfallversicherung oder eine Berufsgenossenschaft der Kostenträger ist
4. Selbstzahlerinnen und Selbstzahler (sofern eine gesetzliche Krankenversicherung vorliegt)

Versicherte von sonstigen Kostenträgern (z.B. Postbeamtenkrankenkasse; Bundeswehr) können aktuell noch keine E-Rezepte erhalten.